



Sitzung vom

29. Januar 2008

Mitgeteilt den

30. Januar 2008

Protokoll Nr.

98

Staatssekretariat für Bildung und Forschung SBF

Frau Margrit Meier

Hallwylstrasse 4

3003 Bern

VERNEHMLASSUNG

Vorentwurf zu einem neuen Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (HFKG)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Leuthard

Sehr geehrter Herr Bundesrat Couchepin

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Brief vom 13. September 2007 haben Sie das Vernehmlassungsverfahren zum Vorentwurf eines neuen Bundesgesetzes über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (HFKG) eröffnet. Für die Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir Ihnen und äussern uns nachstehend wie folgt:

Allgemeine Erwägungen

Für den Kanton Graubünden waren die Umstrukturierungen im Fachhochschulbereich der vergangenen Jahre besonders wichtig, weil sie es dem Kanton ermöglichten, an den gesamtschweizerischen Entwicklungen im Hochschulbereich zu partizi-

pieren und regionale Anliegen einzubringen. Mit dem vorgelegten Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (HFKG) wird auf der Grundlage der Art. 61a bzw. 63a der Bundesverfassung dieser Entwicklungsprozess konsequent weiter geführt.

Um zukünftige strukturelle Veränderungen zu ermöglichen, sollte das Gesetz mindestens bis zum Bachelor-Abschluss auch reine Teaching-Hochschulen zulassen. Zudem regt die Regierung eine redaktionelle Überarbeitung und Verwesentlichung des Erlasstextes an, nicht zuletzt mit dem Ziel, die sprachliche Konsistenz zu erhöhen und eine Abstimmung mit dem Ende 2007 in die Vernehmlassung gegebenen Forschungsgesetz zu erreichen.

1. Sind Sie mit der generellen Stossrichtung der Vorlage einverstanden?

Ja. Der Kanton Graubünden unterstützt den mit der Vorlage eingeschlagenen Weg. Neben den Vorgaben zur Qualitätssicherung und der Aufgabenzuteilung zwischen den verschiedenen Hochschultypen und Hochschulen sind aber auch regional- und sprachpolitische Aspekte angemessen zu berücksichtigen. Es fehlt im vorgeschlagenen Konzept ein Nachhaltigkeitsauftrag wie er seinerzeit mit Art. 3 Abs. 5 lit. c im Fachhochschulgesetz geschaffen wurde (vgl. dazu auch die Stellungnahme des WWF vom 5. Dezember 2007).

2. Unterstützen Sie die Einrichtung der vorgesehenen gemeinsamen Organe mit den entsprechenden Zuständigkeiten?

Ja. Unterstützenswert ist insbesondere die Reduktion der Anzahl Gremien und Organe, was dazu beitragen kann, Doppelspurigkeiten zu vermeiden und ineffiziente Entscheidungs- und Zusammenarbeitsprozesse zu eliminieren.

3. Sind Sie mit dem vorgeschlagenen Akkreditierungssystem einverstanden?

Ja. Das vorgeschlagene Akkreditierungssystem ist ein unverzichtbares Instrument, um Qualitätsanforderungen schweizweit vergleichen und erfüllen zu können. Mit diesem Instrument sind auch landesübergreifende Vergleiche der Ausbildungsqualität möglich.

4. Welcher der beiden Varianten für die Organisation von Akkreditierungsrat und nationaler Akkreditierungsagentur (Art. 6 Abs. 1 lit. d, e; Art. 21 Abs. 7, 8; Art. 22 Abs. 1, 5) geben Sie den Vorzug?

Der Akkreditierungsrat und die Agentur sind zu trennen. Dies einerseits um ein unabhängiges Controlling zu gewährleisten und andererseits auch andere (ausländische) Akkreditierungsorgane zulassen zu können.

5. Wie beurteilen Sie die gemeinsame strategische Planung und die Aufgabenteilung in den besonders kostenintensiven Bereichen?

Im Grundsatz unterstützt der Kanton Graubünden das Instrument der nationalen strategischen Planung. Allerdings muss sichergestellt werden, dass die Anliegen kleinerer Hochschulen angemessen berücksichtigt werden und die Autonomie der Träger - soweit dies finanziell vertretbar ist - gewahrt bleibt.

6. Wie beurteilen Sie das vorgeschlagene Finanzierungssystem, insbesondere die Grundsätze zur gemeinsamen Ermittlung des Finanzbedarfs, die Einführung von Referenzkosten und die Ausrichtung der Bundesbeiträge?

Die Grundfinanzierung für die Lehre muss in jedem Fall sichergestellt und eingehalten werden. Die Bundesbeiträge und die Beiträge der Vereinbarungskantone müssen verlässlich und im vereinbarten Rahmen ausbezahlt werden.

7. Welche weiteren Bemerkungen haben Sie zur Vernehmlassungsvorlage?

Wir beantragen, Art. 26 Abs. 1 lit. b wie folgt zu ändern:

Die Zulassung zu einer universitären Hochschule oder einer Eidgenössischen Technischen Hochschule erfordert eine gymnasiale Maturität, zu einer Pädagogischen Hochschule eine gymnasiale Maturität oder für den Vorschul- und Primarschulbereich eine spezifische Fachmaturität, zu einer Fachhochschule eine Berufsmaturität oder eine berufsspezifische Fachmaturität.

Zur Begründung dieses Änderungsantrages halten wir Folgendes fest:

1. Im Zusammenhang mit den Voraussetzungen für die Akkreditierung werden in Art. 26 Abs. 1 lit. b die Zulassungsbedingungen für universitäre Hochschulen festgelegt. Demgegenüber unterscheidet Art. 2 zwischen Universitäten und Fachhochschulen einerseits und den Eidgenössischen Technischen Hochschulen andererseits. Es stellt sich deshalb die Frage, ob für die Zulassung zur Eidgenössischen Technische Hochschule die gleichen Bedingungen gelten wie für die universitären Hochschulen. Um hier Klarheit zu schaffen, sind in Art. 26 Abs. 1 lit. b die Eidgenössischen Technischen Hochschulen explizit zu nennen.
2. Die EDK sieht die Fachmaturität als regulären Zusatzabschluss zum Fachmittelschulausweis vor. Aus diesem Grund ist bei der Zulassung zu den Pädagogischen Hochschulen eine spezifische Fachmaturität (Pädagogik) und bei den übrigen Fachhochschulen die Fachmaturität mit berufsspezifischer Ausprägung zu nennen.

Mit freundlichen Grüssen



Namens der Regierung

Der Präsident:

Stefan Engler

Der Kanzleidirektor:

i.V. lic.iur. W. Frizzoni